

**Vollzug der Wassergesetze;  
Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im geplanten Flutpolder Katzau, rechtsseitig der Donau zwischen Fluss-km 2436,8 und Fluss-km 2440,8 auf dem Gebiet der Gemeinde Münchsmünster, der Stadt Vohburg im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Marktes Pförring im Landkreis Eichstätt**

## **Rechtliche Darstellung:**

Entsprechend Art. 46 Abs. 1 BayWG hat das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt das zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiet für den Flutpolder Katzau ermittelt, in Kartenform dargestellt und die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an das Landratsamt Pfaffenhofen übermittelt. Nähere Ausführungen über die Ermittlung des Umgriffs des Überschwemmungsgebietes entnehmen Sie bitte dem Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt.

### **Zuständigkeit:**

Das Landratsamt Pfaffenhofen ist zum Erlass dieser Verordnung nach § 76 Abs. 2 WHG i.V. m. § 11 Nr. 4 DelV und Art. 63 Abs. 1 und 5 BayWG sachlich und auch örtlich zuständig, da der Anteil der Fläche des Überschwemmungsgebietes im Landkreis Pfaffenhofen 55,66 % beträgt.

### **Rechtsgrundlage:**

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG hat das Landratsamt die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung sind Gebiete, die zum Schutz von Risikogebieten vor HQ 100 bewusst überflutet werden sollen, wie z.B. Flutmulden und Flutpolder sowie vorbereitete Notentlastungsräume (auch für Ereignisse über HQ 100 hinaus). Es handelt sich hierbei um gezielte Eingriffe in den natürlichen Hochwasserverlauf mit dem Ziel der Steuerung von Hochwasserströmungen, Fließgeschwindigkeiten, Pegelspitzen usw. durch Umleitung des Wassers auf normalerweise von dem Hochwasser nicht betroffenen Flächen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Flächen natürlicherweise überschwemmt oder geschaffen werden. Entscheidend ist, dass diese Flächen beansprucht werden. Beansprucht werden diese Flächen bereits, wenn ein Gebiet zur Entlastung oder Rückhaltung von Hochwasser eingeplant, also gezielt dafür vorgesehen, ist. Mit der geplanten Festsetzung soll die Gebietsfläche für den Betrieb des Flutpolders Katzau, der bei einem Überlastfall im unterhalb liegenden Donauabschnitt eingesetzt werden soll, gesichert werden. Dieser Standort ist Teil eines Gesamtkonzepts von geplanten Flutpolderstandorten an der Donau und ihren Nebengewässern und somit wesentlicher Bestandteil der bayerischen Hochwasserschutzstrategie.

Auch wenn die Genehmigung des Flutpolders bei der Regierung von Oberbayern bisher nicht beantragt wurde, ist die Sicherung des Umgriffs des geplanten Flutpolders Katzau als Überschwemmungsgebiet erforderlich, um die für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung vorgesehenen Flächen von einer konkurrierenden Nutzung freizuhalten, bis sie für den Polder in Anspruch genommen werden. Die bayerische Hochwasserschutzstrategie setzt in einem integralen Ansatz auf die Kombination von natürlichem Rückhalt, technischem Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge. Die Verwirklichung der Flutpolderprojekte und somit auch die Verwirklichung des Flutpolders Katzau ist im Rahmen dieser Strategie fest eingeplant, um eine wirksame Kappung von extremen Hochwasserereignissen zu gewährleisten. Großbauvorhaben, wie ein Flutpolder bedürfen jahrelanger Vorbereitung und Planung. Würde man den Abschluss eines Verfahrens als Voraussetzung für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes sehen, könnten sich langjährige, aufwendige Planungen als nutzlos erweisen, bei Großprojekten würde immer ein sicherungsloser Zustand entstehen. Insbesondere bauliche Anlagen im Gebiet des Polders könnten die Verwirklichung desselbigen erheblich erschweren. Im vorliegenden Fall bestünde bei einer Lücke im Hochwasserschutz entlang der Donau, da jeder geplante Polder Bestandteil des Gesamtkonzeptes ist, die Gefahr einer Auswirkung auf dieses Gesamtkonzept. Die Regierung von Oberbayern hat in der Landesplanerischen Beurteilung des bereits durchgeführten Raumordnungsverfahrens vom 11.10.2006 festgestellt, dass der Umgriff des Polders und damit das festzusetzende Überschwemmungsgebiet den Maßgaben der Raumordnung entspricht. Änderungen hinsichtlich des Flächenumgriffs des Flutpolders, die sich ggf. im Genehmigungsverfahren des Flutpolders ergeben, sind im Rahmen der bestehenden Anpassungspflicht nach § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG für Überschwemmungsgebiete zu korrigieren.

Die Maßnahme ist angemessen, weil nach Auslaufen der vorläufigen Sicherung nur durch die Festsetzung selbst gewährleistet werden kann, dass dauerhaft keine Fakten geschaffen werden, die der geplanten Hochwasserrückhaltung zuwiderlaufen würden. Eine andere, für die Betroffenen weniger einschneidende adäquate Sicherungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich.

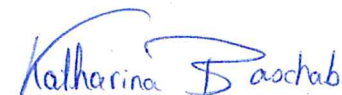
Auch nach der Festsetzung können die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### **Zusammenfassung:**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die wichtigste Organisationsform des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist. Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang und rechtfertigt einschränkende Regelungen. Es besteht das Bedürfnis, die für die Hochwasserrückhaltung bzw- entlastung vorgesehenen Flächen von einer konkurrierenden Nutzung freizuhalten.

Das Landratsamt Pfaffenhofen ist aus den oben genannten Gründen verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet im geplanten Flutpolder Katzau festzusetzen.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.05.2022  
Sachgebiet 42

  
Katharina Baschab  
Abteilungsleiterin